



Brüssel, den 14. Juli 2020
(OR. en)

9657/20

EF 145
ECOFIN 602
DELECT 88

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Juli 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2020) 4895 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.7.2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die von der ESMA bei der Beurteilung von Anträgen von Drittstaaten-CCPs auf Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips mindestens zu bewertenden Elemente sowie in Bezug auf die Modalitäten und Bedingungen dieser Beurteilung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 4895 final.

Anl.: C(2020) 4895 final

Brüssel, den 14.7.2020
C(2020) 4895 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.7.2020

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die von der ESMA bei der Beurteilung von Anträgen von Drittstaaten-CCPs auf Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips mindestens zu bewertenden Elemente sowie in Bezug auf die Modalitäten und Bedingungen dieser Beurteilung

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 25a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen, im Folgenden „EMIR-Verordnung“) ist vorgesehen, dass eine zentrale Gegenpartei (CCP) aus einem Drittstaat, die für die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten als systemrelevant erachtet wird oder voraussichtlich systemrelevant werden wird (im Folgenden „Tier 2-CCP“), die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ersuchen kann, die Erfüllung der Bestimmungen anhand des „Vergleichbarkeitsprinzips“ zu beurteilen, d. h. zu prüfen, ob davon ausgegangen werden kann, dass die CCP durch die Einhaltung ihrer nationalen Rechtsvorschriften auch die Anforderungen der EMIR-Verordnung erfüllt.

In Artikel 25a Absatz 3 der EMIR-Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem Folgendes festgelegt wird: a) die von der ESMA für die Zwecke des Vergleichbarkeitsprinzips mindestens zu beurteilenden Punkte und b) die für die ESMA für die Durchführung der Beurteilung geltenden Modalitäten und Bedingungen.

Der vorliegende delegierte Rechtsakt wird im Einklang mit Artikel 82 Absatz 2 der EMIR-Verordnung erlassen, wonach die Kommission nach Möglichkeit die ESMA konsultieren sollte, bevor sie einen solchen Rechtsakt erlässt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Verfahrensaspekte

Im Mai 2019 ersuchte die Kommission die ESMA um Stellungnahme (im Folgenden „technische Empfehlung“) zu einem delegierten Rechtsakt der Kommission über das Vergleichbarkeitsprinzip, in dem die von der ESMA für die Zwecke der Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips mindestens zu beurteilenden Punkte sowie die Modalitäten und Bedingungen für die Durchführung dieser Beurteilung durch die ESMA festgelegt werden. Die ESMA führte vom 29. Mai 2019 bis zum 29. Juli 2019 eine öffentliche Konsultation zu ihrem Entwurf einer technischen Empfehlung zum Vergleichbarkeitsprinzip durch. Im Rahmen der öffentlichen Konsultation gingen elf Rückmeldungen ein, und weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer antworteten auf vertraulicher Basis. Die nicht vertraulichen Konsultationsbeiträge wurden auf der Website der ESMA veröffentlicht. Die ESMA legte der Kommission am 11. November 2019 ihre technische Empfehlung vor. Die Empfehlung ist nicht bindend und greift der endgültigen Entscheidung der Kommission nicht vor.

Am 21. Oktober 2019 konsultierte die Kommission die Expertengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses (EGESC) zum vorläufigen Inhalt des vorliegenden delegierten Rechtsakts. Der EGESC gehören Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank (EZB), des Sekretariats des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments und der ESMA an.

Im Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung wurde der Entwurf des delegierten Rechtsakts für einen vierwöchigen Konsultationszeitraum vom 11. Juni bis zum 9. Juli 2020 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht. Es gingen acht Antworten ein, die auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“¹ abgerufen werden können. Neben den über

¹ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12023-Financial-market-regulation-compliance-of-non-EU-clearing-houses/feedback?p_id=8001699

das Portal „Bessere Rechtsetzung“ eingegangenen Rückmeldungen erhielt die Kommission auch mehrere vertrauliche Antworten. Auch die ESMA lieferte ein weiteres technisches Feedback.

Standpunkte der Interessenträger

Die Rückmeldungen auf die oben genannte Konsultation sowie Ad-hoc-Beiträge lieferten der Kommission ein breites Spektrum an Ansichten zum Inhalt des delegierten Rechtsakts. Die eingegangenen Stellungnahmen bezogen sich in erster Linie auf die im Folgenden erläuterten Aspekte.

Hervorhebung der Vorteile der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips

Viele Interessenträger stellten die mit der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips verbundenen Vorteile für Tier 2-CCPs in Frage.

Erstens äußerte eine große Zahl von Interessenträgern Bedenken, die Vergleichbarkeit einer Drittstaaten-CCP mit Blick auf Artikel 16, Titel IV und Titel V der EMIR-Verordnung, einschließlich der einschlägigen technischen Standards, auf der Grundlage der einzelnen Anforderungen zu beurteilen. Ein Ansatz mit einer solchen Detailtiefe könnte den Interessenträgern zufolge zwar bei der Festlegung der Art und Weise, wie die ESMA die Beurteilung durchführt, hilfreich sein, käme aber einer strengen Bewertung sämtlicher Einzelheiten gleich. Die Interessenträger wiesen auf das Risiko hin, dass dadurch eine Situation entstehen könnte, in der die von einer Drittstaaten-CCP angewandten Vorschriften zwar dasselbe Ergebnis wie die EMIR-Verordnung zeitigen, jedoch nicht als hinreichend vergleichbar mit den Vorschriften der EMIR-Verordnung erachtet werden, da die betreffenden Bestimmungen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht identisch formuliert sind.

Zweitens äußerten die Interessenträger Bedenken hinsichtlich der Unterteilung der Anforderungen der EMIR-Verordnung in „Kernbestimmungen“, einschließlich einschlägiger technischer Standards, und „andere Bestimmungen“, sowie hinsichtlich der Festlegung unterschiedlicher Maßstäbe für die Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips dieser beiden Arten von Bestimmungen. Nach Auffassung von Interessenträgern könnte ein solcher Ansatz

- den Bewertungsrahmen so stark eingrenzen, dass es für die ESMA schwierig wäre, bei der Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips im Zusammenhang mit Drittstaaten-CCPs zu einem positiven Ergebnis zu kommen;
- angesichts der „willkürlichen“ Unterscheidung zwischen Kern- und anderen Bestimmungen der EMIR-Verordnung eine inkohärente Bewertung von Anforderungen der EMIR-Verordnung zur Folge haben;
- zu übermäßig komplexen und intransparenten Regelungen für die Einhaltung der Vorschriften führen;
- die Berücksichtigung von Zielen nach sich ziehen, die möglicherweise nicht mit der EMIR-Verordnung in Einklang stehen;
- die ESMA dazu veranlassen, die EMIR-Verordnung auf Tier 2-CCPs anzuwenden, sodass Tier 2-CCPs sich überschneidenden Regulierungsstellen unterstellt wären und Anforderungen erfüllen müssten, die möglicherweise unangemessen oder mit ihren nationalen Rechtsvorschriften unvereinbar sind, wodurch ihre lokalen Regulierungssysteme möglicherweise in den Hintergrund gedrängt würden und die Finanzstabilität gefährdet würde;

- die Gefahr von Widersprüchen zwischen den Rechtsvorschriften des Drittstaats und den Vorschriften der EMIR-Verordnung erhöhen;
- alternativen Möglichkeiten zur Einhaltung der Vorschriften entgegenstehen, wenn die Einhaltung einer Anforderung der EMIR-Verordnung für eine bestimmte Tier 2-CCP rechtlich unmöglich ist oder sie dadurch rechtlichen Risiken ausgesetzt wäre; und
- im Widerspruch zu der Zusage der G20 stehen, wonach „*Staaten und Gebiete und Regulierungsbehörden aufeinander zurückgreifen können sollten, wenn die Qualität ihrer jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Durchsetzungsregeln dies zulässt, und zwar auf der Grundlage ähnlicher Ergebnisse*²; dadurch würden die globalen Märkte möglicherweise fragmentiert.

Infolgedessen sprachen sich die Interessenträger generell dafür aus, dass die Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips sich auf die Frage konzentrieren sollte, ob die Einhaltung einer drittstaatlichen Regelung tatsächlich mit der Einhaltung bestimmter Vorschriften der EMIR-Verordnung vergleichbar ist. Auch die Mitglieder der EGESC forderten, im Rahmen der Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips sicherzustellen, dass durch die Vorschriften von Drittstaaten die Einhaltung der EMIR-Verordnung durch die Einhaltung der Vorschriften von Drittstaaten gewährleistet wird. Darüber hinaus schlugen einige Interessenträger eine ganzheitliche Bewertung vor, bei der eine Abweichung von einer der Anforderungen der EMIR-Verordnung durch die Einhaltung einer anderen Bestimmung, die einer anderen Anforderung der EMIR-Verordnung entspricht, ausgeglichen werden könnte, sodass die Einhaltung des geltenden Drittstaatsrahmens es der Tier 2-CCP ermöglichen würde, hinsichtlich eines bestimmten Aspekts dasselbe praktische Ergebnis wie durch Einhaltung der EMIR-Verordnung zu erzielen. Andere Interessenträger schlugen vor, sich bei der Beurteilung auf die einschlägigen Elemente der Grundsätze für Finanzmarktinfrastrukturen (PFMI), und nicht auf die Bestimmungen der EMIR-Verordnung, zu stützen.

Und schließlich wiesen einige Interessenträger darauf hin, dass die ESMA bei der Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips mit den Regulierungsbehörden von Drittstaaten zusammenarbeiten sollte, um sicherzustellen, dass sie über ein umfassendes Bild und Verständnis des geltenden Rechtsrahmens des betreffenden Drittstaats verfügt. Darüber hinaus sprachen sich Interessenträger dafür aus, dass die ESMA – bevor sie zu einem abschließenden Ergebnis kommt – die Behörden von Drittstaaten konsultieren sollte, wenn sie beabsichtigt, einen Antrag auf Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips negativ zu bescheiden.

Berücksichtigung von Gleichwertigkeitsbeschlüssen der Kommission

Eine große Zahl von Interessenträgern forderte, mit dem delegierten Rechtsakt Klarheit darüber zu schaffen, in welchem Verhältnis die Bewertung der Gleichwertigkeit des Regulierungs- und Aufsichtssystems eines Drittstaats durch die Europäische Kommission einerseits und die Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips durch die ESMA andererseits zueinander stehen. Auch die Mitglieder der EGESC befürworteten eine Klärung der Bedeutung, die einem Gleichwertigkeitsbeschluss der Kommission im Zusammenhang mit dem Vergleichbarkeitsprinzip zukommen sollte.

Ein Argument der Interessenträger war dabei, dass bei der Beurteilung der für eine Drittstaaten-CCP geltenden Anforderungen zum Zweck der Feststellung der Erfüllung des

² Erklärung der Staats- und Regierungschefs der G20, St. Petersburg, 2013. Abrufbar unter: <http://www.g20.utoronto.ca/2013/2013-0906-declaration.html>

Vergleichbarkeitsprinzips außer Acht gelassen würde, dass die EU gegebenenfalls das für die betreffende CCP geltende Regulierungs- und Aufsichtssystem bereits als „gleichwertig“ eingestuft hat. Darüber hinaus erklärten sie, ein solcher Ansatz spiegele nicht die Anforderung der EMIR-Verordnung wider, wonach bei der Beurteilung durch die ESMA Gleichwertigkeitsbeschlüsse zu berücksichtigen sind. Die Interessenträger wiesen darauf hin, dass in Fällen, in denen die Europäische Kommission bereits eine Gleichwertigkeit festgestellt hat, eine erneute Beurteilung der einschlägigen drittstaatlichen Regelungen Doppelarbeit verursachen könnte und möglicherweise unnötig sei; eine erneute Beurteilung könnte außerdem dazu führen, dass die Gleichwertigkeitsbewertung der Europäischen Kommission ausgehöhlt und durch die Beurteilung der ESMA ersetzt würde.

Folglich sprach sich eine Mehrheit der Interessenträger nachdrücklich dafür aus, die Gleichwertigkeitsbewertung der Kommission bei ESMA-Beurteilungen der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips weiter zu berücksichtigen, wobei einige Interessenträger die ESMA aufforderten, die in den Gleichwertigkeitsbeschlüssen der Kommission enthaltenen Feststellungen automatisch anzuerkennen.

Übermäßig aufwendiges Verfahren

Für den Fall, dass bei der Beurteilung der Ansatz verfolgt werden sollte, sämtliche Einzelheiten zu prüfen, betonten die Interessenträger, dass die Bereitstellung der mit dem Antrag einer Tier 2-CCP auf Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips zu übermittelnden Informationen in der entsprechenden Detailtiefe bei den einzelnen CCPs erhebliche Kosten und einen signifikanten Ressourcenaufwand verursachen dürfte. Dies könnte dazu führen, dass sich einige Drittstaaten-CCPs vom EU-Markt zurückziehen, was zum Nachteil der EU-Kunden wäre.

Die meisten Interessenträger äußerten zudem Bedenken hinsichtlich der Anforderung an Tier 2-CCPs, ihrem Antrag auf Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde des Drittstaats beizufügen, in der erläutert wird, ob die in dem Drittstaat geltenden Anforderungen richtig dargestellt sind, sowie ein Rechtsgutachten, in dem bestätigt wird, dass die Zuordnung der betreffenden Anforderungen korrekt ist, und erforderlichenfalls eine beglaubigte Übersetzung der einschlägigen drittstaatlichen Anforderungen. Die Interessenträger wiesen darauf hin, dass solche Stellungnahmen und deren Übersetzung mit einem erheblichen Befolgungsaufwand und Kostenbelastungen für Tier 2-CCPs verbunden seien. Darüber hinaus stellten die Interessenträger mit Blick auf das Rechtsgutachten in Frage, ob eine vergleichende rechtliche Analyse überhaupt möglich oder relevant sei. Die Interessenträger schlugen vor, dass die ESMA sich mit der zuständigen Drittstaatsbehörde in Verbindung setzen sollte, um etwaige Bedenken anzusprechen. Die Interessenträger forderten ferner Fristen für die Durchführung der Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips durch die ESMA sowie die Möglichkeit einer „Schonfrist“ für Tier 2-CCPs, während der nach einem negativen Bescheid eine erneute Beurteilung beantragt werden kann.

3. FOLGENABSCHÄTZUNG

Nach Artikel 25a Absatz 3 der EMIR-Verordnung muss die Kommission die von der ESMA mindestens zu beurteilenden Punkte sowie die Modalitäten und Bedingungen für die Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips festlegen.

Nach Maßgabe von Artikel 25a Absätze 1 und 2 beurteilt die ESMA auf einen unter Angabe von Gründen eingereichten Antrag einer Tier 2-CCP auf Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips hin, ob bei dieser CCP davon ausgegangen werden kann, dass sie mit der Einhaltung des geltenden Drittstaatsrechtsrahmens – unter Berücksichtigung der

Bestimmungen des verbundenen Gleichwertigkeitsbeschlusses der Kommission nach Artikel 25 Absatz 6 der EMIR-Verordnung – auch Artikel 16 sowie die Titel IV und V einhält. Der Antrag der Tier 2-CCP umfasst eine faktengestützte Feststellung der Vergleichbarkeit sowie eine Begründung, weshalb die Erfüllung der im Drittstaat anwendbaren Anforderungen den einschlägigen Anforderungen der EMIR-Verordnung genügt.

Technische Empfehlung der ESMA

In ihrer technischen Empfehlung schlug die ESMA vor, im Einklang mit dem Ansatz einer auf den einzelnen Anforderungen basierenden Beurteilung für jede Bestimmung der EMIR-Verordnung die mindestens zu beurteilenden Elemente festzulegen. Die ESMA unterteilte die mindestens zu beurteilenden Elemente in i) „Kernbestimmungen“, die durch dieselben oder zumindest ebenso strenge oder konservative Anforderungen im Drittstaat erfüllt werden, und ii) „andere Bestimmungen der EMIR-Verordnung“, die durch ähnliche einschlägige Drittstaatsanforderungen erfüllt werden können, mit denen die betreffenden Ziele im Wesentlichen erreicht werden. Die Beurteilung sollte sich auf Informationen im Antrag einer CCP auf Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips stützen und könnte von weiteren Unterlagen begleitet werden, darunter eine Stellungnahme der Drittstaatsbehörde, in der erläutert wird, ob die in dem Drittstaat geltenden Anforderungen richtig dargestellt sind, eine beglaubigte Übersetzung der einschlägigen drittstaatlichen Regelungen sowie ein Rechtsgutachten zu spezifischen Elementen der Bestimmungen des Drittstaats.

Die Kommission hat alle eingegangenen Stellungnahmen umfassend berücksichtigt, einschließlich der technischen Empfehlung der ESMA und der Rückmeldungen auf die öffentliche Konsultation der ESMA, das Feedback der EGESC sowie andere Beiträge, die der Kommission von Interessenträgern übermittelt wurden. Auf dieser Grundlage schlägt die Kommission nach Maßgabe von Artikel 25a Absatz 3 der EMIR-Verordnung den Erlass des vorliegenden delegierten Rechtsakts vor, in dem die von der ESMA mindestens zu beurteilenden Punkte sowie die Modalitäten und Bedingungen für die Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips spezifiziert sind.

Der delegierte Rechtsakt weicht jedoch von der technischen Empfehlung der ESMA ab, um sicherzustellen, dass sich die Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips auf die Frage konzentriert, ob mit der Einhaltung eines Drittstaatsrahmens der Einhaltung der Anforderungen der EMIR-Verordnung Genüge getan wird, Gleichwertigkeitsbeschlüssen Rechnung getragen wird und Tier 2-CCPs keine unnötigen Belastungen entstehen. Auf diese Aspekte wird im Folgenden näher eingegangen.

Da der technischen Empfehlung der ESMA eine Folgenabschätzung beigelegt ist und die Abweichungen der Kommission von der Empfehlung darauf abzielen, den Verwaltungsaufwand und die Kosten für Drittstaaten-CCPs gegenüber dem in der technischen Empfehlung der ESMA dargelegten Szenario weiter zu verringern, hat die Kommission keine gesonderte Folgenabschätzung erstellt. Allerdings werden in Abschnitt 3 die positiven und negativen Auswirkungen der von der Kommission eingeführten Änderungen bewertet sowie Kosten und Nutzen der vorgeschlagenen Maßnahmen analysiert.

Quantitative Daten zum Abschnitt Kosten und Nutzen sind jedoch aus mehreren Gründen nur in begrenztem Umfang verfügbar. Erstens ist der Großteil der der Kommission zur Verfügung stehenden Daten vertraulich und kann nicht reproduziert werden. Zweitens war das Echo auf das Ersuchen um quantitative Daten im Rahmen der öffentlichen Konsultation der ESMA nur sehr begrenzt. Drittens sind die zwischen Drittstaaten-CCPs bestehenden Unterschiede so groß, dass die mit den Änderungen verbundenen Kosten (und ihr Nutzen) stark variieren

werden, z. B. in Abhängigkeit davon, wie viele Informationen bereits öffentlich verfügbar sind oder der ESMA schon bereitgestellt wurden, oder wie groß und komplex eine Drittstaaten-CCP ist.

Auf der Grundlage der Ansichten, die der Kommission zur Kenntnis gebracht wurden, lassen sich die im Folgenden aufgeführten politischen Optionen ermitteln.

Option 1	Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips durch Durchführung einer <i>Analyse der einzelnen Anforderungen, die in den drittstaatlichen Regelungen enthalten sind und den auf Tier 2-CCPs anwendbaren Anforderungen der EMIR-Verordnung entsprechen</i> , einschließlich derjenigen, die von der Kommission bereits für die Zwecke des einschlägigen Gleichwertigkeitsbeschlusses bewertet wurden.
Option 2	Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips im Rahmen einer <i>Analyse, ob durch die Einhaltung der drittstaatlichen Regelungen die für Tier 2-CCPs geltenden Anforderungen der EMIR-Verordnung erfüllt sind, unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Bewertung</i> einiger Anforderungen, die von der Kommission bereits für die Zwecke des einschlägigen Gleichwertigkeitsbeschlusses vorgenommen wurde.
Option 3	Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips <i>unter Zugrundelegung der Grundsätze für Finanzmarktinfrastrukturen (PFMI)</i> , wobei die Feststellungen des einschlägigen Gleichwertigkeitsbeschlusses der Kommission für diejenigen Anforderungen der EMIR-Verordnung, die Gegenstand eines Gleichwertigkeitsbeschlusses sind, automatisch anerkannt werden.

Es ist unabdingbar, dass mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt gleiche Wettbewerbsbedingungen für EU-CCPs und Tier 2-CCPs, die Dienstleistungen für EU-Firmen erbringen, sichergestellt werden, und im Einklang mit den Anforderungen der EMIR-Verordnung die Resilienz von Tier 2-CCPs gewährleistet ist. Die Kommission will jedoch auch Bedenken ausräumen, dass Anforderungen der EMIR-Verordnung als Mindestanforderungen festgelegt werden und damit möglicherweise den nationalen drittstaatlichen Regelungen vorgehen, sowie Bedenken hinsichtlich der notwendigen Berücksichtigung von Gleichwertigkeitsbewertungen der Kommission.

In Anbetracht dessen spricht sich die Kommission für Option 2 aus, wonach sich die Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips auf die Frage konzentriert, ob der Einhaltung der EMIR-Verordnung durch die Einhaltung der Vorschriften von Drittstaaten Genüge getan werden kann; dabei sollen Gleichwertigkeitsbewertungen berücksichtigt und der Aufwand für Tier 2-CCPs begrenzt werden, ohne der Bewertung der ESMA vorzugreifen oder die Stabilität des Finanzsystems der EU zu gefährden.

Option 3 wurde von einigen Interessenträgern bevorzugt, nach deren Dafürhalten im Zusammenhang mit Bestimmungen der EMIR-Verordnung, die als gleichwertig oder mit den Grundsätzen für Finanzmarktinfrastrukturen vereinbar bewertet worden sind, die Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips automatisch festgestellt werden sollte. Dies würde jedoch den Anforderungen der EMIR-Verordnung zuwiderlaufen, wonach die Beurteilung der Einhaltung nationaler Vorschriften i) im Wege eines Vergleichs mit der Einhaltung bestimmter

Anforderungen der EMIR-Verordnung erfolgt und ii) sich auf EMIR-Bestimmungen erstreckt, die auch von der Kommission für die Zwecke die Gleichwertigkeit bewertet werden.

Gewährleistung der Einhaltung der EMIR-Verordnung durch Einhaltung drittstaatlicher Regelungen

Die Kommission schafft in diesem delegierten Rechtsakt Klarheit über die Anforderung nach Artikel 25a Absatz 3 der EMIR-Verordnung, wonach eine Tier 2-CCP, die die Vorschriften ihres nationalen Drittstaatsrahmens einhält, dadurch auch wirksam die Anforderungen von Artikel 16, Titel IV und Titel V der EMIR-Verordnung erfüllen sollte, damit die Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips festgestellt werden kann. Daher schlägt die Kommission vor, genau anzugeben, welche Punkte mindestens überprüft werden müssen, um sicherstellen zu können, dass die Einhaltung der EMIR-Verordnung durch die Einhaltung drittstaatlicher Regelungen gewährleistet ist.

Mit Blick auf die von Interessenträgern geäußerten Bedenken verdeutlicht dieser Ansatz, welche Vorteile die Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips für eine Tier 2-CCP hat, da auf diese Weise klargestellt wird, dass nach Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips bei einer Tier 2-CCP, die weiterhin ihre nationalen Vorschriften einhält, davon auszugehen ist, dass sie die EMIR-Verordnung einhält und somit Zugang zum EU-Binnenmarkt erhalten kann. Anhand dieses Ansatzes wird außerdem geklärt, dass es bei der Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips nicht darum geht, drittstaatliche Regelungen zu bewerten; die ESMA-Beurteilung konzentriert sich vielmehr auf die Frage, inwiefern die Einhaltung dieser Vorschriften durch eine Tier 2-CCP die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 16, Titel IV und Titel V der EMIR-Verordnung wirksam gewährleisten kann.

Darüber hinaus schlägt die Kommission vor, bei der Beurteilung das Augenmerk auf solche Anforderungen der EMIR-Verordnung an CCPs zu richten, die entscheidend sind, um die Resilienz von Tier 2-CCPs, die Zugang zum Binnenmarkt erhalten, sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen diesen CCPs und EU-CCPs im Einklang mit international vereinbarten Grundsätzen sicherzustellen. Anforderungen der EMIR-Verordnung, die auf zuständige Behörden anwendbar sind oder die spezifische Markt- und Aufsichtsarchitektur der EU betreffen, werden daher bei der Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips nicht berücksichtigt.

Dieser Ansatz bietet weitere Flexibilität in Situationen, in denen die Einhaltung einer bestimmten Anforderung der EMIR-Verordnung durch eine Tier 2-CCP den geltenden nationalen Rechtsvorschriften zuwiderläuft oder ihnen im Wege stehen könnte. Ist die Einhaltung der EMIR-Verordnung durch die Einhaltung der nationalen Vorschriften durch eine Tier 2-CCP gewährleistet, sollte die Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips festgestellt werden. Dies spiegelt voll und ganz die derzeitigen Praktiken der EU zum Rückgriff auf andere Vorschriften im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der G20 wider, wobei für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen EU- und Tier 2-CCPs und nach Maßgabe des Hauptziels der EMIR-Verordnung für die erforderliche Stabilität des Finanzsystems der EU zu sorgen ist. Durch ein solches ausgewogenes Vorgehen sollen Bedenken ausgeräumt werden, die einige Regulierungsbehörden von Drittstaaten hinsichtlich möglicher doppelter Aufsichtsanforderungen geäußert hatten.

Ferner ist in dem delegierten Rechtsakt nicht vorgesehen, dass Tier 2-CCPs eine Anforderung der EMIR-Verordnung als Mindestanforderung anzuwenden haben, wenn die entsprechende Anforderung in dem Drittstaat nicht identisch ist und hinsichtlich der betreffenden Anforderung die Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips deshalb nicht festgestellt werden

kann. Mit diesem Ansatz werden Bedenken in Bezug auf das wahrgenommene Risiko ausgeräumt, dass – nach Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips – lokale Regulierungssysteme von Tier 2-CCPs verdrängt werden könnten und Tier 2-CCPs verpflichtet würden, nationale Vorschriften nicht anzuwenden, wodurch die Finanzstabilität gefährdet würde.

Berücksichtigung des Gleichwertigkeitsbeschlusses

Die Kommission präzisiert im vorliegenden delegierten Rechtsakt die Anforderung gemäß Artikel 25a Absatz 1 der EMIR-Verordnung, wonach die ESMA bei ihrer Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips im Hinblick auf Titel IV der EMIR-Verordnung (organisatorische Anforderungen, Wohlverhaltensregeln, aufsichtsrechtliche Anforderungen) den betreffenden Gleichwertigkeitsbeschluss berücksichtigen sollte, da die Kommission bereits eine Bewertung all dieser Anforderungen für die Zwecke des Gleichwertigkeitsbeschlusses vorgenommen hat.

Die Gleichwertigkeit bezieht sich auf einen Staat (und gilt für die jeweiligen Tier 1- und Tier 2-CCPs gleichermaßen) und betrifft insbesondere Titel IV der EMIR-Verordnung, während sich die Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips auf eine bestimmte Tier 2-CCP bezieht und sich auf Titel IV sowie auf Artikel 16 (Eigenkapitalanforderungen) und Titel V (Interoperabilitätsanforderungen) der EMIR-Verordnung erstrecken kann.

Aus diesem Grund werden mit dem delegierten Rechtsakt spezifische Modalitäten für die Beurteilung im Hinblick auf Titel IV der EMIR-Verordnung durch die ESMA eingeführt, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips die Ergebnisse des einschlägigen Gleichwertigkeitsbeschlusses der Kommission berücksichtigt werden. So enthält der delegierte Rechtsakt erstens in einem Anhang die Elemente, die mindestens von der ESMA zu überprüfen sind, um festzustellen, ob die Einhaltung des geltenden Drittstaatsrahmens durch eine CCP mit der Einhaltung von Titel IV der EMIR-Verordnung vergleichbar ist, wobei besonderes Augenmerk jenen Aspekten gilt, die für die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen unter den Wirtschaftsbeteiligten von entscheidender Bedeutung sind. Zweitens sollte die ESMA, falls ein Gleichwertigkeitsbeschluss Bedingungen enthält, überprüfen, ob die Tier 2-CCP diese spezifischen Bedingungen wirksam erfüllt. Drittens sollte die ESMA die zuständigen Drittstaatsbehörden konsultieren, damit diese bestätigen, ob die ESMA sich ein richtiges Bild vom Ergebnis der Einhaltung der nationalen Vorschriften durch eine Tier 2-CCP gemacht hat. Viertens sollte die ESMA – da Gleichwertigkeitsbeschlüsse von der Kommission erlassen werden – auch die Kommission in Kenntnis setzen, wenn sie beabsichtigt, einen Antrag auf Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips negativ zu bescheiden, da dies Auswirkungen auf die Gleichwertigkeitsbewertung haben könnte, für die die Kommission zuständig ist.

Der Nutzen dieses Ansatzes besteht darin, dass durch die Gewährleistung des Zusammenspiels von Gleichwertigkeitsbewertungen und Beurteilungen der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips die Gesamtkohärenz der EMIR-/drittstaatlichen Regelungen gewahrt und zum Vorteil der Zusammenarbeit mit den Behörden von Drittstaaten und der Finanzstabilität gestrafft wird.

Entlastung von Tier 2-CCPs

Mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt wird sichergestellt, dass Tier 2-CCPs durch die Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips administrativ und regulatorisch erheblich entlastet werden. Die betreffenden Tier 2-CCPs können durch die Einhaltung ihrer nationalen

Vorschriften Zugang zum EU-Binnenmarkt erhalten, was wiederum EU-Firmen zugute kommt, die Dienstleistungen solcher CCPs in Anspruch nehmen.

Durch die Festlegung der Elemente, die bei der Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips überprüft werden, erhalten Tier 2-CCPs diesbezüglich vorab Klarheit; zudem ist dadurch von Beginn an bekannt, welche Erwartungen hinsichtlich der Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips zu erfüllen sind, ohne dass dadurch der Beurteilung durch die ESMA vorgegriffen würde.

3.1 Kosten-Nutzen-Analyse

Indem sichergestellt wird, dass die Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips sich auf die Frage konzentriert, inwiefern die Einhaltung der Vorschriften eines Drittstaats durch eine Tier 2-CCP wirksam die Einhaltung der EMIR-Verordnung gewährleisten kann, und dabei einem gegebenenfalls bereits vorliegenden Gleichwertigkeitsbeschluss Rechnung getragen wird, werden die einschlägigen Zielsetzungen im Rahmen der vorgeschlagenen Modalitäten erfüllt. Die den Drittstaaten-CCPs durch die Beurteilung entstehenden Kosten sowie die Kosten, die der ESMA entstehen, werden gesenkt, und gleichzeitig wird für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen EU- und Tier 2-CCPs und die Wahrung der Finanzstabilität gesorgt.

Die Kosten für Drittstaaten-CCPs werden so gering wie möglich gehalten. Erstens entstehen einer Tier 2-CCP nach Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips grundsätzlich keine zusätzlichen Befolgungskosten, da diese CCP die EMIR-Verordnung im Wege der Einhaltung ihrer nationalen Regelungen einhalten kann. Zweitens verringern sich die Kosten für die Vorbereitung des mit Gründen versehenen Antrags, da in dem delegierten Rechtsakt die wesentlichen Elemente, die bei der Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips zu überprüfen sind, vorab festgelegt werden, sodass Tier 2-CCPs einfacher darlegen können, weshalb sie durch die Einhaltung ihrer nationalen Rechtsvorschriften wirksam die EMIR-Verordnung einhält.

Was die ESMA betrifft, so könnten die Kosten auf der einen Seite steigen, da die ESMA in Zusammenarbeit mit den zuständigen Drittstaatsbehörden sicherstellen muss, dass ihr Verständnis der Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften durch eine Tier 2-CCP korrekt und umfassend ist. Darüber hinaus werden der ESMA bei der Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips im Hinblick auf Titel IV der EMIR-Verordnung Kosten entstehen, da die zuständigen Drittstaatsbehörden zu konsultieren sind, bevor die ESMA einen Antrag auf Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips negativ bescheidet, und zudem die Kommission davon in Kenntnis zu setzen ist.

Auf der anderen Seite könnten die Kosten für die Durchführung der Beurteilung durch die ESMA auch sinken, da die Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips dadurch vereinfacht wird, dass kein gesondertes Verfahren für die Beurteilung von „Kernbestimmungen“ der EMIR-Verordnung mehr vorgesehen ist. Darüber hinaus spiegeln die zu beurteilenden Elemente nicht länger einen strikten, den einzelnen Anforderungen folgenden Ansatz wider, sodass eine weniger aufwendige Beurteilung ermöglicht wird. Die Kosten, die der ESMA infolge der Durchführung dieser Beurteilung entstehen, könnten somit zurückgehen, ohne dass sich dies auf die Kosten im Zusammenhang mit der laufenden Beaufsichtigung von Tier 2-CCPs nach Artikel 25b der EMIR-Verordnung auswirken würde.

3.2 Verhältnismäßigkeit

Im vorliegenden delegierten Rechtsakt werden die mindestens zu beurteilenden Elemente sowie die Modalitäten und Bedingungen festgelegt, anhand deren beurteilt wird, ob eine Tier 2-CCP die Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips für sich in Anspruch nehmen kann;

sowohl im Rahmen des Anerkennungsverfahrens als auch zu jedem späteren Zeitpunkt. Dieser delegierte Rechtsakt erleichtert einer Tier 2-CCP, einen Antrag auf Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips zu stellen, indem vorab für mehr Klarheit hinsichtlich der Voraussetzungen für eine positive Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips gesorgt wird, sodass die CCP ihren Antrag entsprechend ausarbeiten kann. Dieses Ziel wird erreicht, indem die Beurteilung sich auf Anforderungen beschränkt, die von entscheidender Bedeutung dafür sind, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten sowie die Stabilität des Finanzsystems der EU zu gewährleisten.

3.3 Subsidiarität

Ziel dieser Verordnung ist es, die mindestens zu beurteilenden Elemente sowie die Modalitäten und Bedingungen festzulegen, die die ESMA berücksichtigen sollte, wenn sie beurteilt, ob eine Tier 2-CCP die Einhaltung der EMIR-Verordnung durch Einhaltung ihrer nationalen Rechtsvorschriften gewährleisten kann.

Nach der EMIR-Verordnung ist die ESMA für die Beaufsichtigung von Tier 2-CCPs zuständig, die Zugang zum EU-Binnenmarkt haben. Die Mitgliedstaaten und die nationalen Aufsichtsbehörden können daher keine Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips vornehmen, da sie nicht für Tier 2-CCPs zuständig sind.

Das Ziel dieses delegierten Rechtsakts, d. h. die Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips, kann somit von den Mitgliedstaaten nicht verwirklicht werden und ist daher wegen seines Anwendungsbereichs auf EU-Ebene besser zu verwirklichen, im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip.

4. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

4.1 Artikel 1

In dieser Bestimmung ist das Verfahren festgelegt, nach dem eine Tier 2-CCP einen Antrag auf Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips stellen kann, einschließlich der Fristen für die Übermittlung vollständiger Informationen der CCP an die ESMA und für den Abschluss der Beurteilung durch die ESMA.

4.2 Artikel 2

Mit dieser Bestimmung werden die Modalitäten festgelegt, nach denen die ESMA beurteilt, ob die Einhaltung des geltenden Drittstaatsrahmens durch eine Tier 2-CCP die Einhaltung von Artikel 16 der EMIR-Verordnung („Eigenkapitalanforderungen“) gewährleistet.

4.3 Artikel 3

In dieser Bestimmung werden die Modalitäten eingeführt, nach denen die ESMA nach einer detaillierten Beurteilung bestimmter Elemente bewertet, ob die Einhaltung des geltenden Drittstaatsrahmens durch eine Tier 2-CCP die Einhaltung von Titel IV der EMIR-Verordnung (organisatorische Anforderungen, Wohlverhaltensregeln, aufsichtsrechtliche Anforderungen) gewährleistet.

4.4 Artikel 4

In dieser Bestimmung werden die Modalitäten festgelegt, nach denen die ESMA nach einer detaillierten Beurteilung bestimmter Elemente bewertet, ob die Einhaltung des geltenden Drittstaatsrahmens durch eine Tier 2-CCP die Einhaltung von Titel V der EMIR-Verordnung (Interoperabilitätsvereinbarungen) gewährleistet.

4.5 Artikel 5

Diese Bestimmung enthält spezifische Bedingungen für die Durchführung der Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips. Darin ist festgelegt, dass die ESMA einen Antrag auf Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips nicht allein deshalb negativ bescheiden sollte, weil eine Tier 2-CCP eine nach ihren nationalen Vorschriften geltende Ausnahmeregelung anwendet, die mit einer in der EMIR-Verordnung festgelegten Ausnahmeregelung vergleichbar ist. Für den Fall, dass eine Tier 2-CCP eine spezifische Anforderung der EMIR-Verordnung erfüllt und dadurch gegen den geltenden Drittstaatsrahmen verstößt, ist in der Bestimmung außerdem vorgesehen, dass die ESMA einen Antrag auf Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips nur dann positiv bescheiden sollte, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

4.6 Artikel 6

In dieser Bestimmung ist festgelegt, dass eine Tier 2-CCP nach Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips die ESMA über alle Änderungen des geltenden Drittstaatsrahmens auf dem Laufenden halten sollte.

4.7 Anhänge

Anhang I enthält die Elemente zur Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips im Hinblick auf Titel IV der EMIR-Verordnung.

Anhang II enthält die Elemente zur Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips von Titel V der EMIR-Verordnung.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.7.2020

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die von der ESMA bei der Beurteilung von Anträgen von Drittstaaten-CCPs auf Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips mindestens zu bewertenden Elemente sowie in Bezug auf die Modalitäten und Bedingungen dieser Beurteilung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister³, insbesondere auf Artikel 25 a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 25a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 kann eine zentrale Gegenpartei (im Folgenden „CCP“) aus einem Drittstaat, die für die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten Systemrelevanz hat oder wahrscheinlich erlangen wird (im Folgenden „Tier 2-CCP“), die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „ESMA“) ersuchen, zu beurteilen, ob bei dieser Tier 2-CCP davon ausgegangen werden kann, dass sie mit der Einhaltung des geltenden Drittstaatsrechtsrahmens die in Artikel 16 sowie den Titeln IV und V der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Anforderungen hinreichend erfüllt (im Folgenden „Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips“), und einen entsprechenden Beschluss anzunehmen.
- (2) Durch das Vergleichbarkeitsprinzip werden die Finanzstabilität der Union gewahrt und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Tier 2-CCPs und in der Union zugelassene CCPs gewährleistet, und gleichzeitig wird der Verwaltungs- und Regulierungsaufwand für diese Tier 2-CCPs verringert. Bei der Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips sollte daher überprüft werden, ob mit der Einhaltung des Drittstaatsrahmens durch eine Tier 2-CCP die Einhaltung einer oder aller Anforderungen gemäß Artikel 16, Titel IV und V der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 wirksam gewährleistet ist. In dieser Verordnung sollten daher die Elemente aufgeführt werden, die die ESMA bei ihrer Beurteilung eines Antrags einer Tier 2-CCP auf Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips zu bewerten hat. Bei der Durchführung der Beurteilung sollte die ESMA zudem berücksichtigen, ob die betreffende CCP in delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten festgelegte Anforderungen einhält, in denen diese Elemente genauer spezifiziert sind, darunter Anforderungen im Zusammenhang mit Einschussanforderungen, Liquiditätsrisikokontrollen und Anforderungen an Sicherheiten.

³ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

- (3) In ihrer Beurteilung, ob mit der Einhaltung des geltenden Drittstaatsrahmens der Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 16, Titel IV und V der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 Genüge getan wird, kann die ESMA auch die Empfehlungen des Ausschusses für Zahlungs- und Abrechnungssysteme und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden berücksichtigen.
- (4) Die ESMA sollte eine detaillierte Beurteilung durchführen, um festzustellen, ob für eine Tier 2-CCP die Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips im Hinblick auf Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgestellt werden kann. Ein etwaiger negativer Bescheid nach einer Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips im Hinblick auf Titel IV könnte Auswirkungen auf die von der Kommission nach Artikel 25 Absatz 6 der genannten Verordnung durchgeführte Gleichwertigkeitsbewertung haben. Die ESMA sollte daher die Kommission unterrichten, wenn sie beabsichtigt, in Bezug auf diesen Titel die Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips zu versagen.
- (5) Hat eine Tier 2-CCP mit einer nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassenen CCP eine Interoperabilitätsvereinbarung geschlossen, so stellt diese Vereinbarung eine direkte Verbindung zu einer CCP in der Union und damit einen direkten Ansteckungskanal dar. Im Falle solcher Vereinbarungen sollte die ESMA eine detaillierte Beurteilung durchführen, um zu bestimmen, ob im Hinblick auf Titel V der genannten Verordnung die Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips festgestellt werden kann. Eine Interoperabilitätsvereinbarung zwischen einer Tier 2-CCP und einer anderen Drittstaaten-CCP stellt keine direkte Verbindung zu einer CCP in der Union dar, kann aber unter bestimmten Umständen als indirekter Ansteckungskanal relevant sein. Im Falle solcher Vereinbarungen sollte die ESMA nur dann eine detaillierte Beurteilung vornehmen, wenn die Auswirkungen dieser Vereinbarung auf die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten dies rechtfertigen.
- (6) Da eines der Ziele des Vergleichbarkeitsprinzips darin besteht, den Verwaltungs- und Regulierungsaufwand für Tier 2-CCPs zu verringern, sollte die Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips nicht allein aus dem Grund versagt werden, dass eine Tier 2-CCP eine Ausnahmeregelung nach dem geltenden Drittstaatsrahmen anwendet, die mit den in Artikel 1 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 aufgeführten Ausnahmeregelungen vergleichbar ist. Bei der Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips sollte auch berücksichtigt werden, inwieweit ein negativer Bescheid dazu führen könnte, dass die Tier 2-CCP nicht in der Lage ist, die Anforderungen der Union und des Drittstaats gleichzeitig zu erfüllen.
- (7) Die Entscheidung der ESMA zur Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips sollte auf der Grundlage der Beurteilung getroffen werden, die zum Zeitpunkt der Annahme dieses Beschlusses durchgeführt wurde. Damit die ESMA eine erneute Beurteilung vornehmen kann, wenn relevante Entwicklungen eintreten, einschließlich Änderungen der internen Vorschriften und Verfahren einer CCP, sollte die Tier 2-CCP die ESMA über solche Entwicklungen unterrichten.
- (8) Die Verordnung (EU) 2019/2099 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴, mit der Artikel 25a in die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 eingefügt wurde, trat am 1. Januar

⁴ Verordnung (EU) 2019/2099 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten (ABl. L 322 vom 12.12.2019, S. 1).

2020 in Kraft. Um sicherzustellen, dass der genannte Artikel vollumfänglich angewandt werden kann, sollte diese Verordnung umgehend in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Verfahren für die Einreichung eines Antrags auf Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips

- (1) Der mit Gründen versehene Antrag nach Artikel 25a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ist entweder innerhalb der in der Notifizierung der ESMA an die Drittstaaten-CCP, in der ihr mitgeteilt wird, dass sie nicht als Tier 1-CCP gilt, festgelegten Frist zu stellen, oder jederzeit, nachdem eine Drittstaaten-CCP von der ESMA im Einklang mit Artikel 25 Absatz 2b als Tier 2-CCP anerkannt wurde.

Die Tier 2-CCP unterrichtet die für sie zuständige Behörde über die Einreichung eines Antrags nach Unterabsatz 1.

- (2) Der mit Gründen versehene Antrag nach Absatz 1 enthält folgende Angaben:
- a) die Anforderungen, für die die Tier 2-CCP die Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips beantragt;
 - b) die Gründe, weshalb die Einhaltung des geltenden Drittstaatsrahmens durch die Tier 2-CCP die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen nach Artikel 16, Titel IV und V der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gewährleistet;
 - c) die Art und Weise, in der die Tier 2-CCP die zum Zweck der Anwendung des Durchführungsrechtsakts nach Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Bedingungen erfüllt.

Für die Zwecke von Buchstabe b legt die Tier 2-CCP gegebenenfalls Nachweise nach Maßgabe des Artikels 5 vor.

- (3) Die Tier 2-CCP nimmt auf Ersuchen der ESMA in den mit Gründen versehenen Antrag nach Absatz 1 Folgendes auf:
- a) eine Erklärung der für sie zuständigen Behörde, in der diese bestätigt, dass die Tier 2-CCP gut beleumundet ist;
 - b) erforderlichenfalls im Hinblick auf die Anforderungen nach Artikel 16 und Titel V der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 eine Übersetzung des einschlägigen geltenden Drittstaatsrahmens in eine Sprache, die im Finanzwesen üblicherweise verwendet wird.

- (4) Die ESMA prüft innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang eines mit Gründen versehenen Antrags nach Absatz 1, ob dieser mit Gründen versehene Antrag vollständig ist. Die ESMA setzt eine Frist fest, innerhalb deren die Tier 2-CCP zusätzliche Informationen vorlegen muss, falls der Antrag unvollständig ist.

- (5) Die ESMA entscheidet innerhalb von 90 Arbeitstagen nach Eingang eines im Einklang mit Absatz 4 übermittelten vollständigen mit Gründen versehenen Antrags, ob im Hinblick auf die in dem mit Gründen versehenen Antrag aufgeführten Anforderungen die Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips festgestellt werden kann.

Die ESMA kann diese Entscheidung aufschieben, wenn der mit Gründen versehene Antrag oder die zusätzlichen Informationen nach Absatz 4 nicht rechtzeitig

eingereicht werden, und die Beurteilung dieses Antrags infolgedessen den Beschluss der ESMA über die Anerkennung der Drittstaaten-CCP oder die Überprüfung ihrer Anerkennung verzögern könnte.

- (6) Hat die ESMA die Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips im Hinblick auf eine oder mehrere Anforderungen für eine Tier 2-CCP nicht bestätigt, so darf diese im Hinblick auf diese Anforderungen keinen neuen mit Gründen versehenen Antrag nach Absatz 1 stellen, es sei denn, es gab eine relevante Änderung des geltenden Drittstaatsrahmens oder der Art und Weise, wie die CCP diesen Rahmen einhält.

Artikel 2

Das Vergleichbarkeitsprinzip im Hinblick auf Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

- (1) Die ESMA stellt die Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips im Hinblick auf Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 fest, wenn das Eigenkapital einer Tier 2-CCP, einschließlich einbehaltener Gewinne und sonstiger Rücklagen, einem ständigen und verfügbaren Anfangskapital von mindestens 7,5 Mio. EUR entspricht.
- (2) Die ESMA stellt die Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips im Hinblick auf Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 fest, wenn das Eigenkapital einer Tier 2-CCP, einschließlich einbehaltener Gewinne und sonstiger Rücklagen, zu jedem Zeitpunkt höher oder gleich der Summe folgender Elemente ist:
- a) der Eigenkapitalanforderungen der CCP für die Abwicklung oder Umstrukturierung ihrer Geschäftstätigkeiten;
 - b) der Eigenkapitalanforderungen für Betriebs- und Rechtsrisiko;
 - c) der Eigenkapitalanforderungen der CCP für Kredit-, Gegenparteausfall- und Marktrisiken, die nicht bereits durch die in den Artikeln 41 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten spezifischen Finanzmittel oder vergleichbare spezifische Finanzmittel abgedeckt sind, die nach der Rechtsordnung des Heimatlands der CCP vorgeschrieben sind;
 - d) der Eigenkapitalanforderungen für das Geschäftsrisiko.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 berechnet die ESMA die Eigenkapitalanforderungen im Einklang mit den spezifischen Eigenkapitalanforderungen nach Maßgabe des geltenden Drittstaatsrahmens oder, wenn dieser keine einschlägigen Eigenkapitalanforderungen vorsieht, im Einklang mit den betreffenden Anforderungen nach Artikel 2 bis 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 152/2013 der Kommission⁵.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 152/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenkapitalanforderungen an zentrale Gegenparteien (ABl. L 52 vom 23.2.2013, S. 37).

Artikel 3

Das Vergleichbarkeitsprinzip im Hinblick auf Titel IV der Verordnung (EU)

Nr. 648/2012

- (1) Die ESMA stellt im Hinblick auf die in Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Anforderungen die Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips fest, sofern
 - a) die Tier 2-CCP die gegebenenfalls im Durchführungsrechtsakt nach Artikel 25 Absatz 6 jener Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt;
 - b) die Tier 2-CCP sämtliche in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten relevanten Elemente einhält.
- (2) Vor der Annahme eines Beschlusses, mit dem die Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips versagt wird, muss die ESMA
 - a) mit der für die betreffende CCP zuständigen Behörde ihr Verständnis des geltenden Drittstaatsrahmens und der Art und Weise prüfen, wie die Tier 2-CCP diesen einhält;
 - b) die Kommission davon in Kenntnis setzen.

Artikel 4

Das Vergleichbarkeitsprinzip im Hinblick auf Titel V der Verordnung (EU)

Nr. 648/2012

- (1) Hat eine Tier 2-CCP mit einer nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassenen CCP eine Interoperabilitätsvereinbarung geschlossen, so stellt die ESMA die Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips im Hinblick auf die in Titel V der genannten Verordnung festgelegten Anforderungen fest, wenn die Tier 2-CCP alle in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten relevanten Elemente einhält.
- (2) Hat eine Tier 2-CCP mit einer Drittstaaten-CCP eine Interoperabilitätsvereinbarung geschlossen, so stellt die ESMA die Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips im Hinblick auf die in Titel V der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Anforderungen fest, es sei denn, die Auswirkungen dieser Vereinbarung auf die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten rechtfertigen die Durchführung einer Beurteilung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips im Einklang mit Absatz 1.

Artikel 5

Ausnahmeregelungen und unvereinbare Anforderungen

- (1) Die ESMA versagt die Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips im Hinblick auf in Artikel 16 und Titel IV und V der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegte Anforderungen nicht allein aus dem Grund, dass die Tier 2-CCP eine Ausnahmeregelung nach Maßgabe des geltenden Drittstaatsrahmens anwendet, die mit einer der in Artikel 1 Absätze 4 und 5 der genannten Verordnung aufgeführten Ausnahmeregelungen vergleichbar ist. Die Tier 2-CCP weist nach, dass die Ausnahmeregelung der Union und des Drittstaats vergleichbar sind.

- (2) Führt die Einhaltung einer spezifischen Anforderung nach Artikel 16 oder Titel IV oder V der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zu einem Verstoß gegen den geltenden Drittstaatsrahmen, stellt die ESMA die Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips für diese Anforderung nur dann fest, wenn die Tier 2-CCP nachweist, dass
- a) es unmöglich ist, diese Anforderung einzuhalten, ohne gegen eine zwingende Vorschrift des geltenden Drittstaatsrahmens zu verstoßen;
 - b) mit dem geltenden Drittstaatsrahmen dieselben Ziele wie mit Artikel 16, Titel IV und V der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 wirksam erreicht werden;
 - c) sie den geltenden Drittstaatsrahmen einhält.

Artikel 6

Änderungen des geltenden Drittstaatsrahmens

Eine Tier 2-CCP, für die die Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips festgestellt wurde, setzt die ESMA über alle Änderungen des für sie geltenden Drittstaatsrahmens und ihrer internen Vorschriften und Verfahren in Kenntnis. Die ESMA unterrichtet die Kommission über solche Notifizierungen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14.7.2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN